

**Satzung**  
**zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Albstadt**  
**über die Durchführung von Jahr- und Wochenmärkten**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. September 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Jahr- und Wochenmärkten (Marktsatzung) vom 17. Mai 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.10.2017 beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

Die Satzung zur Durchführung von Jahr- und Wochenmärkten (Marktsatzung) vom 17. Mai 2001 in der Fassung vom 26.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. (4) angefügt:

Sollte aufgrund von Besonderheiten die Durchführung eines Marktes erschwert oder nicht möglich sein, so ist die Verwaltung ermächtigt, Märkte zeitlich zu verschieben, örtlich zu verschieben oder ganz abzusagen. Dazu gehören auch Veranstaltungen überregionaler Bedeutung.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen und Straßen abgehalten:

1. Im Stadtteil Ebingen die Jahr- und Wochenmärkte in der Marktstraße sowie von der Marktstraße ausgehend ca. 80 Meter jeweils in die Straße Landgraben (beide Richtungen) sowie der Museumsstraße. Außerdem in der Unteren Vorstadt, im Spitalhof, in der Johann-Philipp-Palm Straße nördlich der Kapellstraße und im Landgraben zwischen den Gebäuden Im Hof 28 und Landgraben 36.

3. § 4 Abs. 3. erhält folgende Fassung:

Im Stadtteil Onstmettingen  
die Jahrmärkte in der Wilhelmstraße begrenzt vom Zebrastreifen beim Rathaus Onstmettingen bis zu der Maierhofstraße.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 25. Oktober 2021 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister